

GESCHÄFTSFÜHRUNG  
Linke Wienzeile 246  
1150 Wien

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
per Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

Auskunft: Herr Mag. Thomas Linhart  
Tel: + 43 (1) 205 12 12 – 2104  
Fax: + 43 (1) 205 12 12 – 2700  
E-Mail: [t.linhart@insolvenzentgelt.at](mailto:t.linhart@insolvenzentgelt.at)

Präsidium des Nationalrates  
per Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 20.06.2017

## Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Stellungnahme der IEF-Service GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den oben angeführten Gesetzesentwurf übermitteln wir Ihnen anbei unsere Stellungnahme, insbesondere zum **Begriff der „öffentlichen Stelle“** (u.a. § 19 Abs. 5 DSGVO):

§ 19 Abs. 5 DSGVO lautet: *„Gegen Behörden und öffentliche Stellen können keine Geldbußen verhängt werden.“*

Eine Legaldefinition einer öffentlichen Stelle ist weder dem Datenschutz-Anpassungsgesetz noch der DS-GVO – aus der dieser Begriff stammt – zu entnehmen. Nachdem der Begriff der öffentlichen Stelle bisher auch nicht Inhalt des österreichischen Datenschutzrechtsbestands war, ist unklar, ob z.B. eine juristische Person öffentlichen Rechts wie die IEF-Service GmbH, deren gesetzlicher Auftrag teils hoheitlich und teils in Formen des Privatrechts zu vollziehen ist, als öffentliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne anzusehen ist.

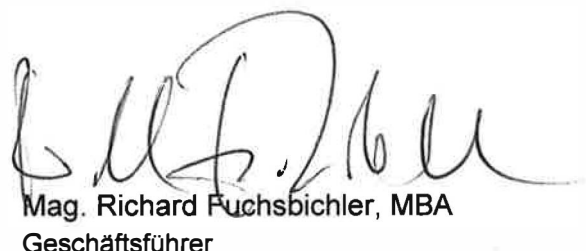
Neben der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (oder eben nicht) geht mit der (Nicht-) Subsumierung unter den Begriff der „öffentlichen Stelle“ insbesondere eine potenzielle Strafdrohung in der maximalen Höhe von € 20 Mio. gemäß Art. 83 Abs. 5 DS-GVO einher (oder eben nicht).

In Anbetracht dieser ganz erheblichen Unterschiede wird angeregt, aus Gründen der Rechtssicherheit eine **eindeutige Legaldefinition der öffentlichen Stelle** in das neue Datenschutzgesetz aufzunehmen. Diese könnte der soweit erkennbar bisher einzigen Legaldefinition des Begriffs „öffentliche Stelle“ aus § 4 Z 1 des Informationsweiterverwendungsgesetzes entsprechen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Wolfgang Pfabigan  
Geschäftsführer

  
Mag. Richard Fuchsichler, MBA  
Geschäftsführer